

Deutsch-russischer Vertrag von Rapallo (16. April 1922)

Kurzbeschreibung

Der Vertrag von Rapallo, der am 16. April 1922 zwischen Deutschland und Sowjetrußland geschlossen wurde, bedeutete die Wiederaufnahme bilateraler Beziehungen zwischen den beiden Staaten, die sich zu diesem Zeitpunkt in einer Position internationaler Isolation befanden. Vereinbart wurde die Aufnahme diplomatischer Beziehungen, Handelserleichterungen, sowie ein gegenseitiger Verzicht auf Kriegsentschädigungen. Laut Artikel 116 des Versailler Vertrages hätte Rußland Anspruch auf Reparationen gehabt, auf die es nun jedoch verzichtete. Im Gegenzug erklärte Deutschland seinen Verzicht auf ehemals deutsches Eigentum, das von Rußland verstaatlicht worden war. Die Westmächte reagierten mit Besorgnis auf den Vertrag, da sie befürchteten, die im Versailler Vertrag festgelegte Nachkriegsordnung könne dadurch in Frage gestellt werden. Konkret fürchteten sie, Deutschland und Rußland könnten eine erneute Aufteilung Polens planen, das im Versailler Vertrag als Staat wiedergegründet worden war.

Quelle

Die deutsche Regierung, vertreten durch Reichsminister Dr. Walther Rathenau, und die Regierung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik, vertreten durch Volkskommissar Tschitscherin, sind über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Artikel 1

Die beiden Regierungen sind darüber einig, daß die Auseinandersetzung zwischen dem Deutschen Reich und der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik über die Fragen aus der Zeit des Kriegszustandes zwischen Deutschland und Rußland auf folgender Grundlage geregelt wird:

- a) Das Deutsche Reich und die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik verzichten gegenseitig auf den Ersatz ihrer Kriegskosten sowie auf den Ersatz der Kriegsschäden, d. h. derjenigen Schäden, die ihnen und ihren Angehörigen in den Kriegsgebieten durch militärische Maßnahmen einschließlich aller in Feindesland vorgenommenen Requisitionen entstanden sind. Desgleichen verzichten beide Teile auf den Ersatz der Zivilschäden, die den Angehörigen des einen Teiles durch die sogenannten Kriegsausnahmegesetze oder durch Gewaltmaßnahmen staatlicher Organe des anderen Teiles verursacht worden sind.
- b) Die durch den Kriegszustand betroffenen öffentlichen und privaten Rechtsbeziehungen, einschließlich der Frage der Behandlung der in die Gewalt des anderen Teiles geratenen Handelsschiffe, werden nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit geregelt werden.
- c) Deutschland und Rußland verzichten gegenseitig auf die Erstattung der beiderseitigen Aufwendungen für Kriegsgefangene. Ebenfalls verzichtet die Deutsche Regierung auf Erstattung der von ihr für die in Deutschland internierten Angehörigen der Roten Armee gemachten Aufwendungen. Die russische Regierung verzichtet ihrerseits auf Erstattung des Erlöses aus von Deutschland vorgenommenen Verkäufen des von diesen Internierten nach Deutschland gebrachten Heeresgutes.

Artikel 2

Deutschland verzichtet auf die Ansprüche, die sich aus der bisherigen Anwendung der Gesetze und Maßnahmen der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik auf deutsche Reichsangehörige oder ihre Privatrechte sowie auf die Rechte des Deutschen Reichs und der Länder gegen Rußland sowie aus den von der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik oder ihren Organen sonst gegen Reichsangehörige oder ihre Privatrechte getroffenen Maßnahmen ergeben, vorausgesetzt, daß die Regierung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik auch ähnliche Ansprüche dritter Staaten nicht befriedigt.

Artikel 3

Die diplomatischen und konsularischen Beziehungen zwischen dem Deutschen Reiche und der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik werden sogleich wieder aufgenommen. Die Zulassung der beiderseitigen Konsuln wird durch ein besonderes Abkommen geregelt werden.

Artikel 4

Die beiden Regierungen sind sich ferner auch darüber einig, daß für die allgemeine Rechtsstellung der Angehörigen des einen Teiles im Gebiete des anderen Teiles und für die allgemeine Regelung der beiderseitigen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen der Grundsatz der Meistbegünstigung gelten soll. Der Grundsatz der Meistbegünstigung erstreckt sich nicht auf die Vorrechte und Erleichterungen, die die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik einer Sowjetrepublik oder einem solchen Staate gewährt, der früher Bestandteil des ehemaligen Russischen Reichs war.

Artikel 5

Die beiden Regierungen werden den wirtschaftlichen Bedürfnissen der beiden Länder in wohlwollendem Geiste wechselseitig entgegenkommen. Bei einer grundsätzlichen Regelung dieser Frage auf internationaler Basis werden sie in vorherigen Gedankenaustausch eintreten. Die Deutsche Regierung erklärt sich bereit, die ihr neuerdings mitgeteilten, von Privatfirmen beabsichtigten Vereinbarungen nach Möglichkeit zu unterstützen und ihre Durchführung zu erleichtern.

Artikel 6

Die Artikel 1b und 4 dieses Vertrages treten mit der Ratifikation, die übrigen Bestimmungen dieses Vertrags treten sofort in Kraft.

☐☐☐

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Rapallo am 16. April 1922.

gez. Rathenau

gez. Tschitscherin

Quelle: *Reichs-Gesetzblatt* 1922 II, Nr. 18, Berlin, 28. Juli 1922, S. 677–79.

Empfohlene Zitation: Deutsch-russischer Vertrag von Rapallo (16. April 1922), veröffentlicht in: German History in Documents and Images,

<<https://germanhistorydocs.org/de/die-weimarer-republik-1918-1933/ghdi:document-4339>>
[16.03.2026].